



Vollzugs- bestimmungen

Reglement über die Beherbergungs- abgaben und Kur- taxen

vom 1. Januar 2008

Der Gemeinderat Buttisholz erlässt gestützt auf das Reglement über die Beherbergungsabgaben und Kurtaxen vom 28. April 2008 für den Vollzug folgende Bestimmungen:

¹ Die örtlichen Beherbergungsabgaben (Art. 4) betragen Fr. 0.30 je Person und Logiernacht.

² Die Kurtaxen (Art. 8) betragen pro Gast und Logiernacht:

a. Fr. 1.00 in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Ferienwohnungen etc.

b. Fr. 0.60 auf Camping- und Caravaning-Plätzen

³ Eigentümer oder Dauermieter von Ferienhäusern und -wohnungen sowie von Wohnwagen und Zelten, die während mindestens drei Monaten pro Kalenderjahr aufgestellt und betrieben werden, bezahlen eine Jahrespauschale von Fr. 60.00.

⁴ Sempachersee Tourismus (SST) wird mit der Veranlagung, dem Bezug, der Verwaltung und Verwendung der Beherbergungsabgaben und Kurtaxen beauftragt.

⁵ Mittels separater Leistungsvereinbarung mit SST wurde vereinbart, dass $\frac{1}{3}$ des jährlichen Gesamtertrages der Kurtaxen zur entsprechenden Verwendung anteilmässig an die Gemeinde Buttisholz zurückfliesst. Dies bedeutet präzisiert und klarer ausgedrückt, dass generell $\frac{1}{3}$ des Gesamtertrages der Kurtaxen der Gemeinde Buttisholz an die Gemeinde Buttisholz zurückfliesst.

⁶ Diese Bestimmungen treten rückwirkend ab 1. Januar 2008 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

sig. Josef Huber

Der Gemeindeschreiber:

sig. Reto Helfenstein